

Landgericht Frankfurt am Main

2-24 T 6/26

28014 C 7/26

Amtsgericht Frankfurt am Main



Beschluss

In der Beschwerdesache

Dr. Matthias Böse, Angermunder Str. 19, 40489 Düsseldorf

- Beschwerdeführer -

gegen

- Beklagte und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigter:

Prozessbevollmächtigter zu 1., 2., 3. und 4.
Rechtsanwalt Dr. Matthias Böse
Angermunder Str. 19, 40489 Düsseldorf

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 24. Zivilkammer – durch die Richterin am
Landgericht Dr. Schlenk als Einzelrichterin am 27.03.2026 beschlossen:

Das Gericht weist darauf hin, dass beabsichtigt ist, die im Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 10.03.2026, Az. 28014 C 7/26 enthaltene Streitwertfestsetzung abzuändern und den Streitwert auf bis zu 3.000,00 € festzusetzen.

Die Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von **zwei Wochen**.

Gründe

I.

Die Parteien streiten in der Hauptsache um die Verpflichtung der Beklagten die Kläger auf einer bestimmten Flugverbindung zu befördern.

Im Urteil vom 10.03.2026 hat das Amtsgericht die Beklagte in der Hauptsache antragsgemäß verurteilt und als Nebenentscheidung den Streitwert für den Rechtsstreit auf 1.127,84 € festgesetzt. Zur Begründung des Streitwerts hat das Amtsgericht ausgeführt, dieser Betrag entspreche dem Wert der im Klageantrag bezeichneten Leistung, da die Parteien bei Abschluss des Beförderungsvertrages der Beförderung einen Wert von 1.127,84 € beigemessen haben. Wegen der Einzelheiten wird auf die Entscheidungsgründe der angegriffenen Entscheidung verwiesen.

Gegen diese den Klägern am 11.03.2026 zugestellte Entscheidung hat der Prozessbevollmächtigte der Kläger als Beschwerdeführer am 17.03.2026 die Streitwertbeschwerde aus eigenem Recht erhoben.

Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, als Streitwert sei der objektive Wert der klageweise geltend gemachten Leistung festzusetzen und verweist insoweit auf erstinstanzlich vorgetragene Entgelte für vergleichbare Beförderungen.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 17.03.2026 nicht abgeholfen.

II.

Die Streitwertbeschwerde des Beschwerdeführers ist zulässig. Insofern wird auf die zutreffenden Ausführungen des Amtsgerichts im Nichtabhilfebeschluss vom 17.03.2026 verwiesen.

Die Streitwertbeschwerde ist auch begründet.

Nach den §§ 3 ff. ZPO ist der Wert des Verfahrens nach freiem Ermessen des Gerichts unter Berücksichtigung des Angreiferinteresses festzusetzen (MüKoZPO/Wöstmann ZPO § 3 Rn. 5).

Wie vom Amtsgericht zutreffend ausgeführt, ist bei Leistungsklagen der Wert der im Antrag bezeichneten Leistung maßgeblich. Wird nicht eine konkrete Zahlung, sondern – wie hier – eine sonstige Leistung begehrt, kommt den speziellen Wertvorschriften in § 4 Abs. 1 Halbsatz 2 und §§ 6 bis 9 ZPO eine Leitbildfunktion zu (BeckOGK/Wankel/Knott ZPO § 3 Rn. 16). In Anlehnung an § 6 Satz 1 Halbsatz 1 ZPO ist der objektive Verkehrswert auch dann streitwertbestimmend, wenn die Parteien nicht über Besitz oder Eigentum einer Sache, sondern über andere Vermögenswerte streiten. Dabei kann die vereinbarte Gegenleistung als Indiz herangezogen werden. Maßgeblich ist jedoch der Wert, der üblicherweise für die Gegenleistung erbracht wird (BeckOGK/Wankel/Knott ZPO § 3 Rn. 15 und 18 m.w.N.).

Vorliegend ist zwischen den Parteien unstreitig, dass das vertraglich vereinbarte Beförderungsentgelt von 281,96 € je Flugticket nicht dem objektiven Wert der Beförderung entspricht. Ausgehend von den von der Klägerseite in der Klageschrift genannten Beförderungsentgelten, die einen Mittelwert von 517,60 € [$= (736,00 \text{ €} + 404,00 \text{ €} + 479,00 \text{ €} + 489,00 \text{ €} + 480,00 \text{ €}) : 5$] ergeben, geht das Gericht davon aus, dass dieser Betrag den objektiven Wert der Beförderung darstellt. Hieraus ergibt sich ein Streitwert von 2.070,40 € [$= 517,60 \times 4$].

Dr. Schlenk
Richterin am Landgericht

Landgericht Frankfurt am Main

2-24 T 6/26

28014 C 7/26

Amtsgericht Frankfurt am Main



Beschluss

In der Beschwerdesache

Dr. Matthias Böse, Angermunder Str. 19, 40489 Düsseldorf

- Beschwerdeführer -

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

Prozessbevollmächtigter zu 1., 2., 3. und 4.
Rechtsanwalt Dr. Matthias Böse
Angermunder Str. 19, 40489 Düsseldorf

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 24. Zivilkammer – durch die Richterin am
Landgericht Dr. Schlenk als Einzelrichterin am 05.05.2026 beschlossen:

Die im Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 10.03.2026, Az. 28014 C 7/26 enthaltene Streitwertfestsetzung wird abgeändert.

Der Streitwert wird auf bis zu 3.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Hinsichtlich der Begründung wird auf den Hinweisbeschluss vom 27.03.2026 Bezug genommen.

Die von den Beklagten vorgetragenen Argumente im Schriftsatz vom 04.05.2026 für eine geringere Streitwertfestsetzung hat das Gericht im Rahmen der vorzunehmenden Ermessensentscheidung gewürdigt. Das Gericht ist jedoch gleichwohl der Auffassung, dass die im Hinweisbeschluss dargestellte Berechnung eine angemessene Würdigung der Sachlage darstellt.

Dr. Schlenk
Richterin am Landgericht